

3. Nachtrag

zum

Vertrag zur Durchführung von Testungen von Lehrkräften auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg** (KV Hamburg),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

und

der **Freien- und Hansestadt Hamburg**
vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB),

auf Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V

Hinweis: Die Zustimmung der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) steht noch aus.

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die in der Freien- und Hansestadt Hamburg bereits wieder an öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft tätigen Lehrkräfte und Beschäftigte (im Folgenden Berechtigte genannt) sollen die Möglichkeit erhalten, sich
- im Zeitraum vom 05.08.2020 bis zum 02.10.2020
 - im Zeitraum vom 19.10.2020 bis zum 30.11.2020 sowie
 - im Zeitraum vom 04.01.2021 bis zum 30.06.2021

auch mehrfach auf das Coronavirus testen zu lassen, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt bzw. die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts erfüllt sind.“

2. Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Die im Rahmen dieses Vertrages gemäß § 5 Abs. 2 angeforderte Untersuchung inklusive der Übermittlung des Befundes wird dem Auftrag nehmenden Arzt gemäß Einheitlichem Bewertungsmaßstab (EBM)² vergütet.“

² Gebührenordnungspositionen 32811, 12221 und 40101 EBM bzw. ab dem 04.01.2021 die Gebührenordnungspositionen 32816, 12220 und 40100 EBM.

Hamburg den 16.02.2021

Freie- und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die BSB
vertreten durch
Andreas Gleim
Justitiar

KV Hamburg

Walter Plassmann
Vorsitzender des Vorstandes